

## 10 Unterschriftenkontrolle bei Volksrechten

Stand 2012

### Rechtsquellen

#### Bund

Bundesverfassung (BV; SR 101)

Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1)

Verordnung über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11)

Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer (SR 161.5)

Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer (SR 161.51)

Weisungen der Bundeskanzlei vom 27.6.1978 über die Gesamtbescheinigung (BBl 1978 I 1649-1651)

#### Kanton

Kantonsverfassung vom 8. Juni 2011 ((KV, BGS 111.1)

Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 (BGS 113.111)

Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996 (BGS 113.112)

---

### 10.1. Petition

Jede Person – also nicht nur ein Stimmberechtigter – hat das Recht, Petitionen (Gesuche und Eingaben) an Behörden zu richten (Art. 33 BV, Art. 26 KV). Die zuständige Behörde ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben (Art. 26 KV). Gegenstand der Eingabe kann jede staatliche Tätigkeit sein.

Die Petition muss von der Einwohnerkontrolle bzw. vom Stimmregisterführer nicht kontrolliert werden, da die Stimmberechtigung nicht erforderlich ist und auch ausländische Staatsangehörige eine Petition unterschreiben können (Art. 33 BV und Art. 26 KV).

### 10.2. Volksinitiativen und fakultative Referenden

Volksinitiativen gehen nicht vom Parlament oder von der Regierung aus, sondern von den Bürgerinnen und Bürgern. Sie gelten **als Antriebselement** der direkten Demokratie und kommen durch Unterschriftensammlungen unter den Stimmberechtigten zustande. Das gleiche gilt auch für fakultative Volksreferenden.

#### 10.2.1. Aufgaben Stimmregisterführer

Die Einwohnerkontrollen (Stimmregisterführer) kontrollieren, ob die Unterzeichner zum Zeitpunkt des Eingangs des Volksbegehrens bei der Gemeinde im Stimmregister eingetragen sind (d.h. in eidgenössischen bzw. kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind). In der Gemeinde stimmberechtigte Auslandschweizer sind ebenfalls befugt, Volksbegehren zu unterschreiben. (Bundesgesetz vom 19.12.1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer, Art. 3, Absatz. 1). Das Eingangsdatum bei der entspre-

chenden Gemeinde gilt dann als automatische Erneuerung des Stimmrechtes für die nächsten vier Jahre.

Die Streichung von Unterschriften ohne Angabe von Gründen ist unzulässig, jede amtliche Streichung ist zu begründen (Art. 63 Abs. 3 BPR). Die Abkürzungen sind unten in Ziff. 10.2.2. zu finden.

Das Stimmrecht der Unterzeichner kann für mehrere Listen gesamthaft bescheinigt werden (Art. 62 Abs. 4 BPR, § 134 Abs. 3 GpR). Die Einwohnerkontrolle gibt auf jeder Liste oder in der Gesamtbescheinigung die Anzahl der gültigen und der ungültigen Unterschriften an (Art. 19 Abs. 3 VPR).

Bei kantonalen Volksinitiativen wird die Bescheinigung mit folgender Formel ausgestellt (§ 52 Abs. 1 GpR):

„Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt, dass die ..... (Anzahl) Unterzeichnenden dieser Liste (bzw. der Listen 1 bis ....) ihr Stimmrechtsdomizil in der Gemeinde haben und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.“

Es ist ferner festzustellen, ob die gleiche Person bereits auf einer anderen Liste derselben Angelegenheit unterschrieben hat. Hat der Stimmberechtigte mehrmals unterschrieben, so wird nur eine Unterschrift bescheinigt (Art. 63 Abs. 2 BPR). Ausländische Staatsangehörige sowie bevormundete Personen (nach Art. 369 ZGB) sind nicht berechtigt, eine Initiative und/oder ein Referendum zu unterschreiben. Die Amtsstelle wahrt das Stimmgeheimnis (Art. 19 Abs. 6 VPR).

Es kann vorkommen, dass Stimmbürger die Unterschriftenbogen direkt der Einwohnerkontrolle abgeben, dies ist nicht zu empfehlen. Dennoch sind die Unterschriftenbogen immer der einreichenden Person auszuhändigen.

**In der Regel sollten die Listen durch die Stimmbürger an das Initiativ-/Referendatskomitee gesandt werden.** Dort werden diese registriert und den zuständigen Einwohnergemeinden kollektiv zugestellt.

Die Einwohnerkontrolle hat die Unterschriftenlisten ‚unverzüglich‘ den Absendern zurückzugeben (Art. 62 Abs. 2 BPR). Nach kantonalem Recht hat die Behörde die Unterschriftenliste spätestens nach 10 Tagen den Einreichenden zurückzugeben (§ 134 Abs. 4 GpR).

### **10.2.2. Checkliste Stimmrechtsbescheinigung**

- Ist die Stimmrechtsbescheinigung ordnungsgemäss datiert?
- Ist der Stimmrechtsbescheinigung die eigenhändige Unterschrift der Stimmregisterführerin oder des Stimmregisterführers beigelegt?
- Ist der Stimmrechtsbescheinigung der Zusatz über ihre amtliche Eigenschaften (z.B. Gemeindeschreiber, Stimmregisterführer, Einwohnerkontrolle usw.) beigelegt – handschriftlich oder durch Stempel?
- Falls Sie die Unterschriften für ungültig erklärt haben, so bedarf dies der Begründung (BPR Art. 63 Abs. 3 und Art. 70); haben sie bei jeder Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung einen der folgenden Gründe angegeben?

Die offiziellen **Abkürzungen** lauten folgendermassen:

- Die Unterschrift ist nicht leserlich (Abkürzung: "n.l.")
- Die unterzeichnende Person ist nicht identifizierbar (Abkürzung "n.i.")
- Die gleiche stimmberechtigte Person hat dasselbe Volksbegehren bereits auf einer andern Liste unterschrieben (Abkürzung "mf" [=mehrfach])
- Die gleiche Person hat auch für andere Stimmberechtigte unterschrieben; daher wird nur die erste Unterschrift anerkannt (Abkürzung "v.gl.H." [=von gleicher Hand])
- Name und Adresse der Stimmberechtigten ist mit der Schreibmaschine aufgeführt worden. (Abkürzung "n.h." [=nicht handschriftlich])
- Die Unterschrift ist nicht handschriftlich hinggesetzt (Abkürzung: "n.h.") (etwa im Falle von Faksimilestempeln, "dito", Gänsefüsschen, "idem" und dergleichen)
- Eigenhändige Unterschrift fehlt (Abkürzung "U")
- Das Geburtsdatum ist falsch (Abkürzung: "G.f.") (nur anzubringen bei falschen, nicht bei ungenauem Geburtsdatum!)
- Die unterzeichnende Person war im Zeitpunkt der Einreichung der Unterschriftenliste nicht im Stimmregister ihrer Gemeinde eingetragen (Abkürzung: "n.i.S."), und zwar aus folgenden möglichen Gründen:
  - Die unterzeichnende Person war damals noch nicht 18-jährig (Abkürzung "BV 74")
  - Die unterzeichnende Person war damals wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt (Abkürzung "ZGB 369")
  - Die unterzeichnende Person war damals bereits gestorben (Abkürzung "+")
  - Die unterzeichnende Person war damals bereits weggezogen und aus der Gemeinde abgemeldet. (Abkürzung "BPR 3")
  - Die unterzeichnende Person hatte damals einzig ein ausländisches Bürgerrecht (Abkürzung "a")
  - Die unterzeichnende Person war damals in Ihrer Gemeinde trotz Deponierung des Heimatscheins nicht stimmberechtigt (Beispiel: Wochenaufenthalter) (Abkürzung "H./n.s. ").